

11.03.85

Wo - Fz

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den  
Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen  
(AFWoÄndG)

- Gesetzesantrag des Landes Berlin -

Punkt der 549. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1985

A

Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen (Wo) und  
der Finanzausschuß (Fz)  
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1  
des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderungen  
beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Wo

1. Zu Art. 1 Nr. 1, nach Nr. 2, zu Nr. 3  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 4  
Abs. 3, § 5 Abs. 2 Satz 1 AFWoG)

Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl '20'  
durch die Zahl '35' ersetzt.

54/1/85

- 2 -

(noch Ziff. 1)

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Die Ausgleichszahlung beträgt monatlich  
je Quadratmeter Wohnfläche

1. 0,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 35 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 50 vom Hundert überschritten wird,
2. 1 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 50 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 65 vom Hundert überschritten wird,
3. 1,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 65 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 80 vom Hundert überschritten wird,
4. 2 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 80 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 100 vom Hundert überschritten wird,
5. 2,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 100 vom Hundert überschritten wird.'

Als Folge sind folgende Nummern 2a und 2b einzufügen:

"2a. In § 3 Abs. 2 wird die Nummer 1 gestrichen.

2b. In § 4 wird Absatz 3 gestrichen.",

und Art. 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl '50' durch die Zahl '100' ersetzt."

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Unzuträglichkeiten haben sich bei der Erhebung der Fehlbelegungsausgleichszahlungen daraus ergeben, daß bereits Wohnungsinhaber mit einem verhältnismäßig geringen Einkommen leistungspflichtig sind. Das beruht unter anderem auch darauf, daß die Einkommensgrenzen des sozialen Wohnungsbaus (§ 25 II. WoBauG), die auch der Berechnung der Fehlbelegungsabgabe zugrunde zu legen sind, seit 1980 unverändert geblieben und somit der Entwicklung der Einkommen nicht mehr angepaßt worden sind. Dieser Umstand kann bei der Abgabenerhebung, also im Bereich der Eingriffsverwaltung, noch weniger als im Bereich der Leistungsverwaltung unberücksichtigt bleiben. Durch eine Änderung der Vorschriften des § 25

II. WoBauG über die Einkommensberechnung und Einkommensermittlung allein kann dieser Entwicklung nicht in einem für die Abgabenerhebung ausreichenden Umfang Rechnung getragen werden; der Kreis der im sozialen Wohnungsbau Berechtigten würde sonst weiter ausgedehnt werden, als dies im Hinblick auf die zurückgehende Neubauförderung und den schrumpfenden Sozialwohnungsbestand vertretbar wäre. ~~Die Änderungen~~ der Vorschriften über die Einkommensermittlung nach § 25 II. WoBauG (vgl. Art. 2a) sollen deshalb im Grundsatz nur darauf abzielen, die Benachteiligung der Erwerbstätigenhaushalte abzubauen. Die darüber hinaus notwendigen Erleichterungen für die von der Abgabe Betroffenen sollen durch eine Änderung der für die Abgabenermittlung spezifischen Vorschriften des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) herbeigeführt werden.

Dieses Ziel wird dadurch erreicht, daß die Erhebung der Fehlbelegungsausgleichszahlungen erst bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 35 vom Hundert (statt bisher bereits bei mehr als 20 v.H.) einsetzt.

54/1/85

- 4 -

Wo

2. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 nach Nr. 1 AFWoG)

Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:

'1a. es sich um eine andere Wohnung handelt,  
die vom Eigentümer selbst genutzt wird,  
und der Eigentümer die öffentlichen Mittel  
für alle Wohnungen des Gebäudes zurückgezahlt  
hat; § 1 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt;'

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

'5. .... (wie in Art. 1 Nr. 2 der Vorlage).'

Begründung:

Nach geltendem Recht ist zwar eine vom Eigentümer selbst genutzte Wohnung in einem Eigenheim oder einer Eigensiedlung sowie eine von ihm genutzte Eigentumswohnung von Ausgleichszahlungen ausgenommen. Jedoch fallen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die vom Eigentümer selbst bewohnt werden, nicht unter diese Ausnahmeregelung. Dies ist eine unbillige Härte, wenn der Eigentümer die öffentlichen Mittel für das gesamte Gebäude bereits zurückgezahlt hat. Deshalb sollte in diesen Fällen ebenfalls die Ausgleichszahlung nicht zu leisten sein.

Wo

3. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 2 AFWoG)

Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte 'In den übrigen Gemeinden werden die Höchstbeträge' ersetzt durch die Worte 'Die Höchstbeträge werden'.
- c) In Satz 3 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:

'für bestimmte Gebiete mit erheblichen Lagevorteilen oder -nachteilen in einer Gemeinde können Zu- oder Abschläge festgesetzt werden.'
- d) In Satz 5 wird das Zitat 'Satz 2' ersetzt durch das Zitat 'Satz 1'.
- e) Der Punkt am Ende des Satzes 5 wird durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:

'sie können auch bestimmen, daß lediglich die im Satz 2 Halbsatz 2 genannten Zu- und Abschläge von anderen Stellen festzusetzen sind.'
- f) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

'In Gemeinden, in denen ein Mietspiegel im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe besteht, ist als Höchstbetrag die Obergrenze der in dem Mietspiegel enthaltenen Mietzinsspanne für

54/1/85

- 6 -

(noch Ziff. 3)

Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit in durchschnittlicher Lage zugrunde zu legen, wenn dieser Betrag niedriger als der nach den Sätzen 1 bis 3 bestimmte Höchstbetrag ist."

Begründung  
zu a, b, d, f:

Die Bezugnahme auf Mietspiegel im Sinne des Mietspiegelgesetzes, das gemäß der amtlichen Fußnote bei Erlass des Gesetzes noch nicht verabschiedet war, läuft leer, da das Mietspiegelgesetz auch später nicht zustande gekommen ist. Die Regelung über Mietspiegel in § 3 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) wurde zwar durch das Gesetz zur Verbesserung des Angebots an Mietwohnungen von 20.12.1982 (BGBl. I S. 1912) geändert, die darin vorgesehene Verordnung jedoch nicht erlassen. Die somit lediglich geltende Regelung über die Aufstellung von Mietspiegeln führt nicht zu derart präzisen Ergebnissen, daß die sich daraus ergebenden Mietbeträge zur Bemessung der Ausgleichszahlungen primär geeignet sind. Deshalb sollen - auch zur Verwaltungsvereinfachung - in erster Linie die von der Landesregierung bestimmten Höchstbeträge zugrunde gelegt werden. Nur soweit der in der jeweiligen Gemeinde bestehende Mietspiegel einen niedrigeren Höchstbetrag ausweist, soll dieser anstelle des in der Verordnung der Landesregierung bestimmten Höchstbetrages verwendet werden.

zu c und e:

Der Ordnungsgeber soll die Möglichkeit erhalten, bei der Bestimmung der Höchstbeträge erheblichen Lageunterschieden in einer Gemeinde Rechnung zu tragen.

(noch Ziff. 3)

Zu- und Abschläge für Lagevor- und -nachteile sollen auch dann von einer mit den örtlichen Gegebenheiten besonders vertrauten Stelle festgesetzt werden können, wenn die Höchstbeträge im übrigen von der Landesregierung bestimmt werden.

Wo

4. Zu Art. 1 nach Nr. 4 (§ 10 Abs. 4 AFWoG)

Es ist folgende neue Nummer 5 einzufügen:

"5. In § 10 Abs. 4 werden nach den Worten 'von den für die Wohnung gewährten Baudarlehen' die Worte 'oder den mit Zins- und Tilgungshilfe geförderten Darlehen' eingefügt."

Begründung:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden nach der derzeitigen Fassung des § 10 Abs. 4 bei gemischt geförderten Objekten lediglich die öffentlichen Darlehen miteinander verglichen, um festzustellen, wem die Fehlbelegungsabgabe zusteht. Andere öffentliche Förderungen (z.B. Aufwendungsdarlehen oder Zins- und Tilgungshilfen) bleiben unberücksichtigt. Dies ist jedoch insbesondere bei mit Zins- und Tilgungshilfe verbilligten Kapitalmarktmitteln ungerechtfertigt und mit Artikel 3 GG auch nicht vereinbar. Es erfolgt auch in anderen Gesetzen stets eine Gleichstellung der mit Zins- und Tilgungshilfe verbilligten Kapitalmarktmittel mit den

54/1/85

- 8 -

(noch Ziff. 4)

öffentlichen Baudarlehen (vgl. insbesondere § 18d des Wohnungsbindungsgesetzes). Deshalb sollen auch die mit Zins- und Tilgungshilfe geförderten Kapitalmarktmittel in den Vergleich mit einbezogen werden, um das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe gerecht zu verteilen. Es entsteht hierdurch kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, weil die Zins- und Tilgungshilfe eindeutig bestimmten Kapitalmarktmitteln zuzuordnen sein muß.

Wo

5. Zu Art. 1 nach Nr. 5 - neu - (§ 14 - neu - AFWoG, zu Art. 3)

In Art. 1 ist folgende Nummer 6 anzufügen:

"6. Es wird folgender § 14 angefügt:

'§ 14

#### Überleitungsvorschrift

Werden Leistungsbescheide für Zeiträume vom 1. Januar 1986 an erteilt, sind § 1 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes und § 25 des II. Wohnungsbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom ..... (BGBl. I S. ...) anzuwenden. Ist ein Leistungsbescheid erteilt worden, der sich auch auf einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 1985 bezieht, und ergibt sich bei Zugrundelegung der Verhältnisse am 1. Januar 1986 keine oder eine geringere Ausgleichszahlung, so kann der Wohnungsinhaber bis zum 30. Juni 1986 beantragen, daß für den Zeitraum vom 1. Januar 1986 an ein neuer Bescheid erteilt wird; auf diesen Bescheid findet § 6 keine Anwendung."

Zusammenhang mit Ziff. 1 und 7

(noch Ziff. 5)

Als Folge entfällt in Artikel 3 der Absatz 2.

Begründung:

Diese Überleitungsvorschrift stellt sicher, daß die neuen Vorschriften, insbesondere des § 1 Abs. 1 und 3 AFWoG und § 25 II. WoBauG, ungeachtet der Stichtagsregelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 AFWoG ab 1. Januar 1986 Anwendung finden unabhängig davon, ob für die Zeit von diesem Termin an ein neuer Leistungsbescheid ergeht oder ob ein Leistungsbescheid von einem früheren Zeitpunkt an besteht, der über den 1. Januar 1986 hinaus gilt.

Fz 6. Zu Art. 1 nach Nr. 6 - neu - (§ 15 - neu - AFWoG)

In Artikel 1 ist folgende Nummer 7 anzufügen:

"7. Es wird folgender § 15 angefügt:

'§ 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.'" "

Begründung:

Notwendige Einfügung der üblichen Berlin-Klausel in das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen.

54/1/85

- 10 -

Wo

7. Nach Artikel 1 (§ 25 II. WoBauG,  
§ 14 Abs. 2 WoBauG Saar),  
Zur Überschrift

Nach Artikel 1 sind folgende Artikel 1 a und 1 b einzufügen:

"Artikel 1 a

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

(1) § 25 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 969), wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

'6. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten

- a) für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte des Wohnungssuchenden oder seines Ehegatten, für Kinder jedoch nur nach Maßgabe des Buchstaben b,
  - b) für nicht zum Haushalt rechnende Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet oder eine Leistung im Sinne von § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird,
  - c) für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten,
  - d) in Fällen der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe
- sind vom Jahreseinkommen abzusetzen.'

(noch Ziff. 7)

2. Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

'Von dem nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelten Jahreseinkommen ist ein Betrag von 10 vom Hundert, höchstens jedoch von 6.000 Deutsche Mark, abzuziehen, wenn der Wohnungssuchende oder der nach § 8 zur Familie rechnende Angehörige

1. a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder

b) solche laufenden Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen nach Buchstabe a entsprechen,

und

2. Steuern vom Einkommen entrichtet.

Der Abzugsbetrag beträgt 6 vom Hundert, höchstens jedoch 3.200 Deutsche Mark, wenn die in Satz 5 Nr. 1 Buchst. b bezeichneten laufenden Beiträge weniger als 8 vom Hundert des Jahreseinkommens betragen oder wenn nur Steuern vom Einkommen entrichtet werden.'

(2) Absatz 1 gilt nicht im Saarland.

#### Artikel 1 b

#### Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

§ 14 Abs. 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982, (Amtsblatt des Saarlandes S. 933) wird wie folgt geändert:

54/1/85

- 12 -

(noch Ziff. 7)

1. Satz 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

'6. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

- a) für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte des **Wohnungssuchenden** oder seines Ehegatten, für Kinder jedoch nur nach Maßgabe des Buchstaben b,
  - b) für nicht zum Haushalt rechnende Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet oder eine Leistung im Sinne von § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird,
  - c) für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten,
  - d) in Fällen der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe
- sind vom Jahreseinkommen abzusetzen.'

2. Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

'Von dem nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelten Jahreseinkommen ist ein Betrag von 10 vom Hundert, höchstens jedoch von 6.000 Deutsche Mark, abzuziehen, wenn der **Wohnungssuchende** oder der nach § 8 zur Familie rechnende Angehörige

(noch Ziff. 7)

1. a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung  
oder  
b) solche laufenden Beiträge zu öffentlichen oder  
privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen,  
die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung  
den Pflichtbeiträgen nach Buchstabe a entsprechen,  
und
2. Steuern vom Einkommen entrichtet.

Der Abzugsbetrag beträgt 6 vom Hundert, höchstens  
jedoch 3.200 Deutsche Mark, wenn die in Satz 5 Nr. 1  
Buchst. b bezeichneten laufenden Beiträge weniger  
als 8 vom Hundert des Jahreseinkommens betragen oder wenn  
nur Steuern vom Einkommen entrichtet werden.' "

Als Folge

sind in der Überschrift des Gesetzes nach den Worten  
"im Wohnungswesen" einzufügen die Worte "und weiterer  
wohnungsrechtlicher Bestimmungen".

54/1/85

- 14 -

(noch Ziff. 7)

Begründung

Zu Art. 1a und 1b, jeweils Nr. 1:

Die geltende Regelung des § 25 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 II. WoBauG läßt es nicht zu, Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten gegenüber anderen Verwandten als den in der Vorschrift genannten Kindern vom Jahreseinkommen abzusetzen; auch können entsprechende Aufwendungen für den dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie Unterhaltsverpflichtungen in Fällen der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden. Das kann zu erheblichen Unbilligkeiten in den Fällen führen, in denen das für den Lebensunterhalt des Wohnungssuchenden und seiner Familienangehörigen tatsächlich verfügbare Einkommen durch (hohe) Unterhaltsleistungen (z.B. für in einem Pflegeheim untergebrachte Eltern) gemindert wird. Auch in den genannten Fällen sollen künftig Unterhaltsaufwendungen einkommensmindernd berücksichtigt werden.

Gleiches gilt für die Änderung des § 14 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 WoBauG Saar.

Zu Art. 1a und 1b, jeweils Nr. 2

Die letzte Erhöhung der Einkommensgrenzen ist durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1980 erfolgt. Seinerzeit gehörten schätzungsweise etwa 50 vom Hundert aller Haushalte zum begünstigten Personenkreis. Seitdem ist der Anteil der begünstigten Haushalte infolge der nominellen Einkommensentwicklung seit 1980 laufend zurückgegangen, ohne daß sich die reale Kaufkraft der Haushalte nennenswert erhöht hat. Gegenwärtig sind etwa noch ein Drittel aller Haushalte begünstigt. Überproportional stark ist dabei der Anteil der Erwerbstätigenhaushalte gesunken, von denen lediglich noch 23 vom Hundert begünstigt sind. Bei den Nichterwerbstätigenhaushalten liegt die Begünstigtenquote noch bei rd. 60 vom Hundert.

(noch Ziff. 7)

Diese für die Erwerbstätigenhaushalte nachteilige Entwicklung ist darauf zurückzuführen, daß bei der Einkommensermittlung alle Haushalte formal gleichgestellt sind. Es werden hierbei im wesentlichen die Bruttoeinkommen zugrunde gelegt. Diese formale Gleichbehandlung läuft infolge der tatsächlichen Belastungen der Erwerbstätigenhaushalte mit Sozialabgaben und Steuern jedoch faktisch auf eine Ungleichbehandlung hinaus. Haushalte mit gleichem Nettoeinkommen werden unterschiedlich behandelt je nachdem, ob sie über Beiträge zur Krankenversicherung hinaus mit Sozialabgaben und Steuern vom Einkommen belastet sind oder nicht. Da § 25 II. WoBauG zugleich Grundlage für die Bestimmung des Einkommens und der Einkommensgrenze in Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ist, wirkt sich dies für Erwerbstätigenhaushalte in besonderem Maße nachteilig bei der Heranziehung zu Ausgleichszahlungen aus.

Der relativ geringe Anteil an Erwerbstätigenhaushalten unter den im sozialen Wohnungsbau Wohnberechtigten führt außerdem in manchen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland zunehmend bei der Wohnungsvergabe zu Schwierigkeiten. Freiwerdende Sozialmietwohnungen können immer seltener mit Erwerbstätigenhaushalten belegt werden. Das führt mehr und mehr zu einseitigen Mieterstrukturen in Sozialwohnungsanlagen mit ihren nachteiligen Folgen. Für neuere Sozialwohnungen mit hohen Kostenmieten müssen Freistellungen von den Belegungsbindungen erfolgen, weil sie für Nichterwerbstätigenhaushalte zu teuer, Erwerbstätigenhaushalte jedoch aufgrund ihres höheren Bruttoeinkommens nicht mehr wohnberechtigt sind. Der staatliche Förderzweck wird insoweit in Frage gestellt.

Unter Beibehaltung der geltenden Einkommensgrenzen soll daher für Erwerbstätigenhaushalte bei der Einkommensermittlung ein angemessener Abzug vom Bruttoeinkommen für Sozialversicherungsbeiträge oder vergleichbare freiwillige Versicherungsleistungen und Steuern vom Einkommen vorgesehen werden, um auf

54/1/85

- 16 -

(noch Ziff. 7)

diese Weise wenigstens zu einer annähernden Gleichbehandlung mit den Erwerbstätigenhaushalten zu gelangen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Praktikabilität soll der Abzug in pauschalierter Form erfolgen. Es wird ein Abzugsbetrag von mindestens 10 vom Hundert für angemessen, aber auch für notwendig gehalten. In den Fällen, in denen freiwillige Versicherungsleistungen weniger als 8 vom Hundert des Jahreseinkommens betragen oder nur Steuern vom Einkommen entrichtet werden, soll sich der Abzugsbetrag auf 6 vom Hundert des Jahreseinkommens vermindern.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden im Rahmen des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) zu einer Minderung des Aufkommens aus den Ausgleichszahlungen führen. Diese Änderungen des § 25 II. WoBauG, die die dargestellte Benachteiligung der Erwerbstätigenhaushalte mildern sollen, steht im Zusammenhang mit der vorgesehenen Anhebung der sogenannten Toleranzschwelle im AFWoG, die gegenwärtig bei 20 v.H. über der Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus liegt. Sie soll auf 35 vom Hundert angehoben werden, um einer - auch bei Nichterwerbstätigen - wegen der lange unverändert gebliebenen Einkommensgrenzen zu früh einsetzenden oder zu hohen Leistungspflicht entgegenzuwirken (vgl. Art. 1 Nr. 1).

Gleiches gilt für die Änderung des § 14 Abs. 2 Satz 5 und 6 WoBauG Saar.

B

8. Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt dem Bundesrat,

Senator F r a n k e (Berlin)

zum Beauftragten des Bundesrates zur Vertretung des Gesetzesentwurfs im Deutschen Bundestag und dessen Ausschüssen zu benennen.

\*